

A b s c h r i f t

An das
 Bundeskanzleramt
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
 1014 Wien
 Tel. 01/53441-8570; 8575
 Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reirl
 DW: 8572
a.reirl@lk-oe.at
 GZ: II/1-1012/Rei-88

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012

GZ: BKA-602.040/0014-V/1/2012

Wien, 29. Oktober 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in Ausführung zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I Nr 51/2012) u.a. auch ein Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) erlassen werden.

Nach Art 135 Abs 1 B-VG (neu) kann im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen werden, dass die Veraltungsgerichte durch Senate entscheiden. Aufgrund dieser verfassungsgesetzlichen Vorgabe besteht die Befugnis des Materiengesetzgebers zur Festlegung einer Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern. Durch die Beziehung von fachkundigen Laienrichtern können Amtssachverständigenkosten gespart werden, da die nötige Expertise für komplexe Entscheidungen schon vorhanden ist. Die Übertragung dieser Aufgaben an Einzelrichter der Landes- bzw Bundesverwaltungsgerichte kann in Bereichen, deren Beherrschung eine Spezialisierung voraussetzt, nur einen Qualitätsverlust bedeuten.

Spezielle Bemerkungen:

Ad Art. 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz)

Ad § 1 (Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit):

Von der in Art 135 Abs 1 BV-G (neu) vorgesehenen Möglichkeit, in Senaten zu entscheiden, wurde jedoch unverständlichlicherweise im vorliegenden Gesetz nicht Gebrauch gemacht.

Ad § 8 (Beschwerde):

Die Beschwerdefrist beginnt gemäß § 8 Abs 3 Z 1 mit dem Tag der Zustellung bzw. mündlichen Verkündigung des Bescheides. In Angelegenheiten der Bodenreform besteht nach § 7 Abs 2 Agrarverfahrensgesetz aufgrund der umfangreichen Unterlagen und Pläne jedoch die

2/2

Möglichkeit der Bescheiderlassung durch Auflage zur allgemeinen Einsicht während einer bestimmten Dauer. Die Besonderheiten des Agrarverfahrensgesetzes sind im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen, um einen Beitrag zur Verwaltungslastenreduktion zu leisten.

Ad § 18 (Anzuwendendes Recht):

Nach dieser Bestimmung sollen auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG (neu) grundsätzlich die Bestimmungen des AVG und einiger anderer Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sein. Klarstellend sollte hier auch festgehalten werden, dass in Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform das Agrarverfahrensgesetz anzuwenden ist, welches die Agrarbehörden I. Instanz in jenem Verfahren anzuwenden haben, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht. Auch vor den Verwaltungsgerichten sollen die erforderlichen Besonderheiten des Agrarverfahrens gelten.

Die LK Österreich fordert, dass ein Verweis auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes daher aufgenommen wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich